

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 22 C 5151/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] - Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Müller Thomas, Thomas-Mann-Straße 16-20, 90471 Nürnberg, Gz.: U-98/15-ji

gegen

[REDACTED] - Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] 35, 90402 Nürnberg, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch den Richter am Amtsgericht Kracker-Thieme am 30.09.2015 auf Grund des Sachstands vom 27.09.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 281,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.04.2015 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 281,30 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klagepartei kann gemäß §§ 7 StVG, 249 BGB i.V.m. § 115 VVG die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten als erforderliche Schadensfolgekosten nach dem streitgegenständlichen Unfall verlangen.

1.

Es steht außer Streit, dass die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Schadensabwicklung nach einem Verkehrsunfall grundsätzlich zu den adäquaten Kosten der Rechtsverfolgung gehören, soweit sie im Sinne von § 249 BGB erforderlich waren (s. Rdnr. 56 ff zu § 249 BGB Palandt). Eine solche Erforderlichkeit ist vorliegend zu bejahen.

Zwar ist die Klägerin als Autovermietunternehmen nicht geschäftlich unerfahren. Auch war die Beklagte zum Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts vorliegend nicht in Verzug geraten.

Der Verweis der Beklagten auf die Entscheidung des BGH in NJW 95, 446 greift vorliegend gleichwohl nicht. Es kann nämlich, anders als in der zitierten Entscheidung, nicht von einem einfach gelagerten Fall ausgegangen werden.

Ein Verkehrsunfall unter Beteiligung eines Kfz im Straßenverkehr ist regelmäßig nicht einfach gelagert. Selbst wenn zugunsten eines Geschädigten ein im Straßenverkehrsrecht entwickelter Anschein gilt, entsteht bereits dem Grunde nach regelmäßig die Frage der Mithaftung bzw. der mit-

wirkenden eigenen Betriebsgefahr (siehe AG Flensburg, NJW-RR 2012, 432).

Aber auch wenn eine 100 %-ige Haftung des Unfallgegners außer Streit steht, gestaltet sich i.d.R. jedenfalls die **korrekte** Geltendmachung der entstandenen Schäden keinesfalls einfach. So liegt der Fall auch vorliegend.

Die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfang unfallbedingte Reparaturkosten fiktiv verlangt werden können, erfordert eingehende Kenntnis der differenzierten höchstrichterlichen Rechtssprechung.

Auch die Höhe der erstattungsfähigen Sachverständigenkosten ist zunehmend, wie das Gericht aus eigener Erfahrung weiß, Thema gerichtlicher Auseinandersetzungen. Dementsprechend hat der BGH trotz geringer Beträgen, die regelmäßig nur im Raum stehen, hierzu mehrfach, unter anderem allein zwei Mal im Jahr 2014 entscheiden müssen.

Darüberhinaus darf - unabhängig vom streitgegenständlichen Fall - grundsätzlich ein Geschädigter zunächst prüfen, inwieweit ihm aufgrund eines Verkehrsunfalles weitere in der Rechtssprechung anerkannte Schadenspositionen zustehen, wie z. B. Wertminderung oder Nutzungsausfall. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch einem juristischen Laien keineswegs ohne Weiteres geläufig, selbst wenn er geschäftlich gewandt ist. Aufgrund obiger Umstände kann von einem Geschädigten daher regelmäßig nicht verlangt werden, seinen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwaltes geltend zu machen. Denn in diesem Fall läuft er Gefahr, entweder ihm zustehende Erstattungsansprüche nicht (oder nicht in vollständigem Umfang) zu verlangen, oder aber in Ermangelung juristischer Kenntnisse zunächst überhöhte Forderungen zu stellen. Beides ist ihm nicht zumutbar, so dass die sofortige Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes nach einem Unfall zur sachgerechten Schadenbehebung geboten erscheint.

Nichts anderes kann auch für die Klägerin als Autovermietfirma gelten (siehe hierzu auch NJW 06, 3244). Selbst wenn sie eine eigene Rechtsabteilung unterhalten würde, würde sich hieran nichts ändern, da die Abwicklung eines Verkehrsunfalls keineswegs zu den originären Aufgaben einer solchen Abteilung gehört, so dass ihr ein Tätigwerden nicht ohne rechtsanwaltliche Hilfe abverlangt werden kann (siehe Rdnr. 57 zu § 249 BGB Palandt).

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 286 BGB. Ein Verzug kann erst mit der Verweigerung der Beklagten im Schreiben vom 28.04.2015 gesehen werden.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 ZPO, 92 II ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Kracker-Thieme
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 02.10.2015

Kern, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig